

Rechtssache C-644/23 [Stangalov]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Oktober 2023

Angeklagter:

IR

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Unterrichtung eines untergetauchten Angeklagten, dass gegen ihn eine Verhandlung stattfinden wird, im Hinblick auf sein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Vorlage richtet sich nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefragen

Ist mit Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 bzw. mit Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 ein nationales Gesetz – Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK – vereinbar, wonach ein Angeklagter, der in Abwesenheit verurteilt wurde, kein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit hat, wenn er untergetaucht ist, nachdem er in den größten Zügen über den Tatvorwurf im Vorverfahren unterrichtet wurde, und gerade wegen dieses Untertauchens weder über die vollständige

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Anklage, noch über das mit dieser Anklage eingeleitete Gerichtsverfahren, noch über die Folgen des Nichterscheinens in der Verhandlung unterrichtet werden konnte – wobei er auch kein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit hat, wenn er durch einen von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt verteidigt wird, ohne dass es darauf ankommt, dass er mit diesem keinerlei Kontakt pflegt?

Wenn dies verneint wird: Verpflichten Art. 8 der Richtlinie 2016/343 und Art. 47 der Charta das vorliegende Gericht oder erlauben sie diesem, die inhaltliche Prüfung der Anklage gegen einen solchen Angeklagten und den Erlass eines gegen ihn gerichteten Urteils in Abwesenheit abzulehnen, wenn für das vorliegende Gericht aufgrund zuverlässiger Angaben feststeht, dass das oberste nationale Justizorgan, das für die Entscheidung über einen Antrag eines in Abwesenheit verurteilten Angeklagten auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit ausschließlich zuständig ist, im vorliegenden Fall diesen Antrag ablehnen und das Verfahren insofern nicht wiederaufnehmen wird, als es nicht die Regelung des Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 bzw. mit Abs. 2 der Richtlinie, sondern das nationale Recht anwenden wird und somit dem in seiner Abwesenheit verurteilten Angeklagten das unionsrechtlich garantierte Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren vorenthalten wird?

Angeführte Unionsvorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen (ABl. 2016, L 65, S. 1), insbesondere deren Erwägungsgründe 36 bis 39 und deren Art. 8 bis 10

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Urteil vom 19. Mai 2022, C-569/20, ECLI:EU:C:2022:401 (im Folgenden: Urteil C-569/20)

Urteil vom 17. Dezember 2020, C-416/20 PPU, ECLI:EU:C:2020:1042 (im Folgenden: Urteil C-416/20)

Urteil vom 15. September 2022, C-420/20, ECLI:EU:C:2022:679 (im Folgenden: Urteil C-420/20)

Angeführte nationale Vorschriften

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien)

Nakazatелno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK)

Während der Ermittlungen in der vorgerichtlichen Phase wird die verdächtige Person förmlich beschuldigt, dies erfolgt durch einen gesonderten Rechtsakt (im

Folgenden: Verfügung nach Art. 219 NPK), in dem die wesentlichen Sachverhalts- und Rechtsaspekte des Tatvorwurfs angegeben sind. Durch diesen Rechtsakt wird die verdächtige Person darüber unterrichtet, dass sie einer bestimmten Tat offiziell beschuldigt wird, ihr wird Gelegenheit gegeben, Angaben zum Tatvorwurf zu machen und Anträge zu stellen.

Der zweite Teil des vorgerichtlichen Verfahrens umfasst die Handlungen des Staatsanwalts nach Abschluss der Ermittlungen. Der Staatsanwalt kann entscheiden, durch eine Anklageschrift, die er bei Gericht einreicht, Anklage zu erheben.

In der Praxis wird der Inhalt der Verfügung nach Art. 219 NPK in den Schlussteil der Anklageschrift nach Art. 246 NPK aufgenommen. Der Sachverhaltsteil der Anklageschrift enthält detaillierte Angaben zur Straftat, die der Beschuldigte begangen hat, zu Tatzeit, Tatort und Art und Weise der Begehung der Straftat, zur geschädigten Person und zur Höhe der Schäden.

Die gerichtliche Phase wird durch die Einreichung der Anklageschrift bei Gericht eingeleitet. Das Gericht trifft bestimmte Maßnahmen zur Unterrichtung des Angeklagten, indem es ihm eine Kopie der Anklageschrift übersendet und ihn offiziell über bestimmte Umstände informiert, einschließlich darüber, dass über diese Anklageschrift eine Verhandlung stattfinden wird, sowie dass die Möglichkeit besteht, die Strafsache unter bestimmten Voraussetzungen in seiner Abwesenheit zu verhandeln und zu entscheiden (im Folgenden: Verfahren nach Art. 247c NPK). Nachdem er die Anklageschrift nach Art. 246 NPK und die ihr beigefügten Informationen erhalten hat, erfährt der Beschuldigte (der nun Angeklagter genannt wird) zum ersten Mal, dass eine Verhandlung stattfinden wird, in der die Frage geprüft werden wird, ob der Anklagevorwurf erwiesen ist und ob er für schuldig befunden und gegen ihn eine bestimmte Strafe verhängt wird. Zu diesem Zeitpunkt wird er auch über die Möglichkeit unterrichtet, dass über die Strafsache trotz seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Bei dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens handelt es sich um den bereits im Vorabentscheidungsersuchen C-569/20 geschilderten Sachverhalt. Das vorlegende Gericht möchte seinen Tatsachenfehler berichtigen und klarstellen, dass IR in Wirklichkeit den Tatvorwurf im Vorverfahren (die Verfügung nach Art. 219 NPK) persönlich erhalten hat, jedoch nicht die Anklage, auf deren Grundlage das gerichtliche Verfahren eingeleitet wurde (die Anklageschrift nach Art. 246 NPK), d. h. die Anklage, die bei Gericht eingereicht wurde.
- 2 Gegen IR wurde Anklage wegen zweier Straftaten erhoben: wegen Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung zur Begehung von Steuerstraftaten und wegen Beihilfe zu einer konkreten Steuerstraftat.

- 3 In der vorgerichtlichen Phase des Verfahrens wurde die Verfügung nach Art. 219 NPK gegen IR am 18. April 2016 verfasst und ihm am nächsten Tag zugestellt; er bediente sich eines von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts. IR zog es vor, sich nicht zu äußern, und gab lediglich an, er sei im Ausland; darüber hinaus teilte er eine neue Anschrift mit, an der er angetroffen werden könne.
- 4 Nach Abschluss der Ermittlungen verfasste der Staatsanwalt am 9. Dezember 2016 die Anklageschrift nach Art. 246 NPK. Anschließend übersandte er die Unterlagen ans Gericht, wodurch das Gerichtsverfahren in der Ausgangssache eingeleitet wurde.
- 5 Das vorliegende Gericht hat seit 2016 bis zum jetzigen Zeitpunkt mehrere Versuche unternommen, IR zur Verhandlung zu laden, wobei dieser nicht, auch nicht an der von ihm selbst angegebenen Anschrift, aufgefunden werden konnte. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt legte die Verteidigung nieder, weil kein Kontakt zu IR bestand. In der Folge wurden nacheinander drei Pflichtverteidiger bestellt, die keinen Kontakt zu IR oder zu seinen Verwandten hatten. Grundsätzlich ist unklar, ob IR weiß, dass eine Anklageschrift verfasst wurde, dass diese Anklage von einem Gericht geprüft wird (d.h., dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn läuft) und dass ihm von Amts wegen ein Pflichtverteidiger bestellt wurde.
- 6 Nach den letzten aktuellen Informationen in Bezug auf IR wurde dieser in drei anderen Strafverfahren rechtskräftig verurteilt und es wird zum Zwecke der Verbüßung der gegen ihn verhängten Strafen nach ihm gefahndet; daneben wird auch im Ausgangsverfahren nach ihm gefahndet. Doch er ist unauffindbar.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Begründung der ersten Vorlagefrage

- 7 Nachdem es die Begründung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-569/20 erörtert hat, gelangt das vorliegende Gericht zur Auffassung, dass die rechtliche Situation des IR von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2016/343 erfasst wird, so dass er ein Recht auf eine neue Verhandlung hätte.
- 8 Dies sei der Fall, weil IR untergetaucht sei, nachdem ihm die Verfügung nach Art. 219 NPK zugestellt worden sei, die – nach nationalem Recht – nicht die erforderliche Information enthalte, dass in der Zukunft eine Verhandlung stattfinden werde. In der Tat wird diese Information erst durch die Zustellung der Anklageschrift nach Art. 246 NPK und die Durchführung des Verfahrens nach Art. 247c NPK erteilt.
- 9 Daher wurde IR in Wirklichkeit nicht über die Verhandlung unterrichtet, wobei diese Unterrichtung eine Grundvoraussetzung für die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 darstellt.

- 10 Insbesondere wurde er nicht unterrichtet:
- über die Anklageschrift nach Art. 246 NPK, was bedeutet, dass er [nicht] über die Art und Natur des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs unterrichtet wurde, damit er seine Verteidigungsrechte ausüben könne (Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13) und beurteilen könne, ob er persönlich erscheine oder nicht,
 - auch nicht über den Umstand, dass überhaupt eine Verhandlung stattfinden wird, einschließlich deren Termin und Ort (Urteil C-569/20, Rn. 41 und 42);
 - auch nicht über die Folgen seines Nichterscheinens (Rn. 40);
 - er wird auch nicht von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens vertreten (Rn. 56).
- 11 Obwohl allein sein Untertauchen der Grund für die Unmöglichkeit der Unterrichtung ist, führt dieses Untertauchen gemäß Art. 9, Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und dem Erwägungsgrund 39 Satz 1 der Richtlinie 2016/343 und den Rn. 46 und 47 des Urteils C-569/20 nicht zum Ergebnis, dass das Recht auf eine neue Verhandlung ausgeschlossen ist.
- 12 Insbesondere liegt die qualifizierte Abwesenheit (auch in der Form des Untertauchens) unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343, wie sie im Urteil C-569/20, Rn. 48, beschrieben wird, nämlich eine Abwesenheit, bei der die angeklagte Person „... wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte“ und „hinreichende Informationen erhalten hat, so dass sie wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte“ (Rn. 59, zweiter Satz und Tenor), nicht vor.
- 13 Der Sachverhalt, den der Gerichtshof in den Rn. 57 und 58 des Urteils C-569/20 ausdrücklich beschrieben hat, mit dem sich dieser nur wegen des Fehlers des vorliegenden Gerichts befasst hat, nämlich eine ordnungsgemäße Zustellung der, wie sich herausstellte, mit Verfahrensfehlern behafteten Anklageschrift nach Art. 246 NPK und die anschließende, durch das Untertauchen von IR bedingte Unmöglichkeit, ihm die neue, berichtigte Anklageschrift nach Art. 246 zuzustellen, ist auch nicht gegeben. Wegen seines Untertauchens wurde IR in Wirklichkeit überhaupt keine Anklageschrift nach Art. 246 NPK zugestellt.
- 14 Dennoch führt der Gerichtshof im Urteil C-569/20 Rn. 58 dritter Satz aus, dass angenommen werden kann, dass es sich um ein Untertauchen im Sinne der Rn. 48 handelt, wenn „der Inhalt der neuen Anklageschrift der ursprünglichen Anklageschrift entspricht“. Nach nationalem Recht unterscheidet sich der Inhalt der Verfügung nach Art. 219 NPK wesentlich von dem der Anklageschrift nach Art. 246 NPK, weil beide Akte unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Zwecken dienen.
- 15 Daher ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass die rechtliche Situation von IR insoweit nicht vom Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie

2016/343 umfasst wird, als keine der drei Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt ist. Deswegen hätte er, falls gegen ihn eine Verhandlung durchgeführt würde und er für schuldig befunden und in seiner Abwesenheit zu einer bestimmten Strafe verurteilt werden würde, gemäß Art. 9 der Richtlinie 2016/343 das Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit.

- 16 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach nationalem Recht die rechtliche Situation von IR in den Anwendungsbereich von Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK fällt, wonach er, falls gegen ihn eine Verhandlung durchgeführt werden würde und er für schuldig befunden und in seiner Abwesenheit zu einer bestimmten Strafe verurteilt werden würde, kein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit hätte.
- 17 Dem ist so, weil IR untergetaucht ist, nachdem ihm die Verfügung nach Art. 219 NPK zugestellt wurde und das Verfahren nach Art. 247c NPK gerade wegen dieses Untertauchens nicht durchgeführt werden kann, so dass er über die Anklageschrift nach Art. 246 NPK, über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens in dieser Verhandlung nicht unterrichtet werden kann.
- 18 Gemäß Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK hat IR kein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit.
- 19 Darüber hinaus ist für die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit von IR ausreichend, dass dieser von einem Rechtsanwalt vertreten wird, wobei es nicht erforderlich ist, dass dieser Rechtsanwalt sein Vertrauen genießt. Eigentlich wird nicht verlangt, dass der abwesende Angeklagte zu seinem Rechtsanwalt überhaupt irgendeinen Kontakt hat.
- 20 Daher entspricht die Vertretung durch einen von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt, den er nicht kennt und den er mit seiner Verteidigung nicht beauftragt hat, in vollem Umfang der Anforderung des Art. 94 Abs. 1 Nr. 8 NPK und stellt keinen Grund dar, ihm eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit und unter Beteiligung eines von ihm gewählten Rechtsanwalts zu gewähren.
- 21 Deswegen ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass die rechtliche Situation von IR nach nationalem Recht von Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK umfasst wird. Falls gegen ihn eine Verhandlung durchgeführt werden würde und er für schuldig befunden und in seiner Abwesenheit zu einer bestimmten Strafe verurteilt werden würde, hätte er nach dieser Vorschrift kein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit.
- 22 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht folglich ein eindeutiger Widerspruch zwischen Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 und Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK. Die erste Bestimmung gewährt IR das Recht auf eine neue Verhandlung, während die zweite Bestimmung dieses Recht ausschließt.

- 23 In diesem Kontext wird die erste Vorlagefrage gestellt, die darauf gerichtet ist, ob tatsächlich ein Widerspruch zwischen den beiden Bestimmungen besteht.

Begründung zur zweiten Vorlagefrage

- 24 Die zweite Frage wird nur für den Fall gestellt, dass der Gerichtshof zur Auffassung gelangt, dass Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK dem Unionsrecht nicht entspricht. An sich führt dies dazu, dass diese Bestimmung unangewendet zu lassen ist. Die Wiederaufnahme von Strafverfahren, die in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wurden, wird dann von Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 bzw. mit Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 geregelt; dies gilt auch für das Ausgangsverfahren, vorliegend für IR.
- 25 Konkreter hat IR als Angeklagter in einem Mitgliedstaat das Recht auf eine neue Verhandlung, falls er in Abwesenheit verurteilt wird; dieses Recht folgt unmittelbar aus Art. 9 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 bzw. mit Abs. 2 der Richtlinie 2016/343, denen unmittelbare Wirkung zukommt (Urteil C-569/20, Rn. 28 und Tenor, Urteil C-416/20, Rn. 55 zweiter Satz).
- 26 Die Erforderlichkeit der zweiten Frage folgt aus der Gewissheit des vorlegenden Gerichts, dass IR in Wirklichkeit keine Möglichkeit hätte, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Diese Gewissheit ergibt sich wiederum aus der Rechtsprechung des Varhoven sad (Oberstes [Kassations-]gericht) zur Wiederaufnahme von Strafsachen, die in Abwesenheit der Angeklagten verhandelt wurden. Diese Rechtsprechung berücksichtigt lediglich das nationale Recht (Art. 423 NPK), nicht aber auch das Unionsrecht, einschließlich der Art. 8 und 9 der Richtlinie 2016/343.
- 27 Erstens ist anzumerken, dass der Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Richtlinie hinreichend genau und unbeding ist, welche Zweifel auch bestehen mögen: die in Abwesenheit verurteilte Person muss über die „Verhandlung“ unterrichtet worden sein, damit ihr eine neue Verhandlung verwehrt wird. Da es offensichtlich ist, dass die Unterrichtung über die Verfügung nach Art. 219 NPK eine andere Qualität aufweist als die Unterrichtung über die Verhandlung, bestehen keine Zweifel, dass sich die nationale Regelung wesentlich vom Unionsrecht unterscheidet. Dennoch wendet der Varhoven sad auch nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (1. April 2018) weiterhin das nationale Recht an, ohne es für erforderlich zu halten, diesen Widerspruch in seinen Entscheidungen anzusprechen oder ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen.
- 28 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass alle in Frage kommenden Zweifel hinsichtlich der Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht, wenn diese überhaupt möglich erscheinen, bei näherer Betrachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgeräumt werden können. Von wesentlicher Bedeutung ist das Urteil C-569/20, in dem der Gerichtshof in seinem Tenor zum eindeutigen Schluss gelangt, dass die in Abwesenheit verurteilte Person nur dann

kein Recht auf eine neue Verhandlung in ihrer Anwesenheit hat, wenn sie „hinreichende Informationen erhalten hat, so dass sie wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte“ und danach untergetaucht ist. Nach nationalem Recht steht fest, dass die Unterrichtung über die Verfügung nach Art. 219 NPK eine andere Qualität als die Unterrichtung über die Verhandlung aufweist. Tatsächlich ist die Entscheidung, eine Anklageschrift nach Art. 246 NPK zu verfassen, der erste Schritt zur Eröffnung der Verhandlung, aber diese Entscheidung wird lange Zeit nach der Unterrichtung des Beschuldigten über die Verfügung nach Art. 219 NPK getroffen.

- 29 Trotz des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-569/20 ist die Rechtsprechung des Varhoven sad unverändert geblieben. Der Varhoven sad wendet das Unionsrecht nicht unmittelbar an, erörtert nicht, ob ein Widerspruch zwischen diesem und dem nationalen Recht besteht und reicht kein Vorabentscheidungsersuchen zu dieser Frage ein. Stattdessen wendet er weiterhin das nationale Recht an und lehnt insbesondere die Wiederaufnahme von in Abwesenheit entschiedenen Strafsachen auf der Grundlage von Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK ab.
- 30 Es ist mit voller Gewissheit davon auszugehen, dass auch [ein etwaiger Antrag von] IR in dieser Weise abgelehnt werden wird, sollte er für schuldig befunden und in seiner Abwesenheit verurteilt werden und danach sein Recht auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit geltend machen.
- 31 Zur Gewissheit, dass das Recht von IR auf persönliche Anwesenheit verletzt werden wird:
- 32 Diese Gewissheit beruht auf den Kriterien, die der Gerichtshof der Europäischen Union in anderen ähnlichen Rechtssachen herausgearbeitet hat. Sie betreffen jedoch die wechselseitigen Beziehungen zwischen den nationalen Gerichtsbarkeiten verschiedener Staaten und nicht die wechselseitigen Beziehungen zwischen Instanzen innerhalb einer nationalen Gerichtsbarkeit.
- 33 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits ausgeführt, dass eine zweistufige Prüfung vorzunehmen ist, wenn in einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB) die Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht (Urteil vom 31. Januar 2023, C-158/21, ECLI:EU:C:2023:57, Rn. 97, 98 und 102; Urteil vom 17. Dezember 2020, C-354/20 und C-412/20, ECLI:EU:C:2020:1033, Rn. 51; Urteil vom 22. Februar 2022, C-562/21 und C-563/21, ECLI:EU:C:2022:100, Rn. 66).
- 34 Im Rahmen des ersten Schritts ist zu prüfen, ob es objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben gibt, die nahelegen, dass wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Arbeitsweise der Justiz eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren besteht (im Ausgangsfall in der Form der Verletzung des Rechts auf persönliche Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen). In diesem Fall ist eine Gesamtwürdigung der

Arbeitsweise der Justiz vorzunehmen (Urteil C-158/21, Rn. 102 und 103; Urteil C-354/20, Rn. 54; Urteil C-562/21 und C-563/21, Rn.67 und 77).

- 35 Im Ausgangsverfahren kommt die Prüfung im ersten Schritt zu einem bejahenden Ergebnis. Derartige Angaben liegen in der Form eines ausdrücklichen und klaren Gesetzeswortlauts (Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK) vor. Danach steht allen Angeklagten, die nach der Zustellung der Verfügung nach Art. 219 NPK untergetaucht sind, das Recht auf eine neue Verhandlung in Anwesenheit grundsätzlich und ausnahmslos nicht mehr zu. Es ist nicht erforderlich, dass sie über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet werden. Ebenso ist es nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt, der sie vertritt, ihr Vertrauen genießt.
- 36 In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, inwieweit sich diese Mängel konkret und unmittelbar auf die rechtliche Situation von IR, in Anbetracht der persönlichen Situation dieser Person, der Art der Straftat und anderer Umstände auswirken können, wobei die Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren „offensichtlich“ sein muss (Urteil C-158/21, Rn. 106 und 107; Urteil C-354/20, Rn. 55; Urteil C-562/21 und C-563/21, Rn. 82).
- 37 Im Ausgangsverfahren ist der zweite Schritt der Prüfung zu bejahen. Der ausdrückliche und klare Gesetzeswortlaut (Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK) wird vom Varhoven sad wortlautgetreu, ohne jegliche Abweichung, angewandt. Daher besteht eine langjährige, eindeutige und konstante Rechtsprechung des Varhoven sad, den in Abwesenheit verurteilten Personen eine neue Verhandlung in Anwesenheit zu verweigern, wenn sie nach der Zustellung der Verfügung nach Art. 219 NPK untergetaucht sind und deswegen über die Verhandlung, in der sie in Abwesenheit verurteilt wurden, nicht unterrichtet wurden. Daher können keinerlei Umstände, die die persönliche Situation von IR oder die Art der Straftat oder anderes betreffen, dazu führen, dass dieses Gesetz und diese Rechtsprechung nicht auf ihn angewandt werden.
- 38 Im Gegenteil: Da es sich um zwei schwere Straftaten, langjähriges bewusstes Untertauchen und drei andere rechtskräftige Verurteilungen (bzgl. derer IR eventuell ebenfalls eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit beantragen kann) handelt, besteht die volle Gewissheit, dass der Varhoven sad den Antrag von IR auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit ablehnen wird, wenn dieser Antrag nach einer möglichen Verurteilung in Abwesenheit im Ausgangsverfahren gestellt wird.
- 39 Diese volle Gewissheit erfüllt das Kriterium der „echten Gefahr der Verletzung ... [des] Rechts auf ein faires Verfahren“ in Rn. 61 und 66 des Urteils C-354/20 und Rn. 82 und 84 des Urteils C-562/21 und das der „ernsthafte[n] und durch Tatsachen bestätigte[n] Gründe für die Annahme“ in Rn. 88, 89 und 101 des Urteils C-562/21.

- 40 Diese volle Gewissheit wird dadurch bestätigt, dass selbst nach dem 19. Mai 2022, als das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-569/20 verkündet wurde, die Rechtsprechung des Varhoven sad unverändert blieb. Insbesondere erörtert der Varhoven sad Art. 8 und 9 der Richtlinie 2016/343 und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesen Bestimmungen nicht und hält es nicht für erforderlich, ein Vorabentscheidungsersuchen im Hinblick auf den offensichtlichen Widerspruch zum Art. 423 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NPK einzureichen.
- 41 Folglich steht für das vorlegende Gericht fest, dass IR keine Möglichkeit hat, sein Recht auf eine neue Verhandlung auszuüben, das ihm nach Unionsrecht zusteht.
- 42 Tatsächlich sieht das bulgarische Recht keine Rechtsbehelfe gegen mögliche Mängel der Rechtsprechungstätigkeit des Varhoven sad in Bezug auf die Wiederaufnahme von in Abwesenheit entschiedenen Verfahren nach Art. 423 NPK vor, weil der Varhoven sad die einzige Instanz ist, die in dieser Frage entscheidet (anders dazu: Urteil C-158/21, Rn. 112; Urteil C-562/21, Rn. 91 und 92).
- 43 Zur Kommunikation zwischen dem vorlegenden Gericht und dem Varhoven sad:
- 44 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Rechtsprechung einen Rechtsbehelf entwickelt, der die Verletzung eines vom Unionsrecht garantierten Rechts verhindern kann, und zwar kann der vollstreckende Staat vom ausstellenden Staat bestimmte Garantien fordern (Urteil vom 5. April 2016, C-404/15 und C-695/15, zu den Haftbedingungen in einer Haftanstalt, Rn. 103).
- 45 Dieser findet im Ausgangsverfahren keine Anwendung, da die Art der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Justizorganen in der bulgarischen Rechtsordnung nicht zulässt, dass das vorlegende Gericht eine Garantie vom Varhoven sad verlangt, dass dieser in seiner Rechtsprechungstätigkeit das Unionsrecht wahren wird.
- 46 Darüber hinaus ist das vorlegende Gericht nach nationalem Recht grundsätzlich nicht für die Prüfung zuständig, ob IR ein Recht auf Wiederaufnahme hat. Es ist fraglich, ob es diese Zuständigkeit nach Art. 8 der Richtlinie 2016/343 hat, da der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass das Unionsrecht ein nationales Gericht, das ein Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten unter solchen Voraussetzungen verhandelt, dass dieser ein anerkanntes Recht auf eine neue Verhandlung hat, nicht verpflichtet ist, in seinem Urteil ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen (Urteil vom 8. Juni 2023, C-430/22, ECLI:EU:C:2023:458, Tenor).
- 47 Diese Zuständigkeit hat nach nationalem Recht nur der Varhoven sad, der erst nach einem Antrag des in Abwesenheit verurteilten IR feststellen wird, welcher Sachverhalt dem Fall zugrunde liegt und auf dieser Grundlage das Recht nach seiner Auffassung anwenden wird.

- 48 Daher haben die rechtlichen Schlussfolgerungen des vorlegenden Gerichts, einschließlich der im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen enthaltenen, keine rechtliche Bedeutung für den Varhoven sad.
- 49 Zum Umfang der Frage:
- 50 Das vorlegende Gericht unterstreicht, dass Gegenstand der Vorlagefrage nicht die Unionsrechtskonformität der Rechtsprechung des Varhoven sad zur Wiederaufnahme von in Abwesenheit des Angeklagten entschiedenen Verfahren ist. Diese Rechtsprechung wird lediglich als objektive Tatsache angegeben, die das vorlegende Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen muss, ob es über den Anklagevorwurf gegen IR verhandelt und entscheidet oder dies ablehnt.
- 51 Gegenstand der Vorlagefrage ist die Unionsrechtskonformität der zukünftigen Entscheidung, die das vorlegende Gericht über die Durchführung oder Nichtdurchführung des Strafverfahrens gegen IR in seiner Abwesenheit treffen wird.
- 52 Da das vorlegende Gericht gerade selbst den Anklagevorwurf gegen IR prüft, obliegt die Verpflichtung, das Strafverfahren so durchzuführen, dass sein Recht auf persönliche Anwesenheit gewahrt wird, unmittelbar diesem. Konkreter obliegt ihm „die unbedingte Verpflichtung... in seiner Rechtsordnung sämtliche Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der Richtlinie 2016/343, zu beachten“ (Urteil C-416/20, Rn. 55).
- 53 Insbesondere bedeutet die Beachtung des Art. 9 der Richtlinie, dass das Recht eines Angeklagten auf Anwesenheit im Verfahren sicherzustellen ist, selbst wenn eine gerichtliche Entscheidung in seiner Abwesenheit nicht unter den Voraussetzungen der qualifizierten Abwesenheit im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie ergangen ist. Diese Garantie besteht in der Gewissheit, dass er allein durch einen von ihm gestellten Antrag eine neue Verhandlung, nun in seiner Anwesenheit, bekommen wird.
- 54 Wenn diese Garantie fehlt, so stellt sich die Frage, ob sich das vorlegende Gericht weigern muss, das Strafverfahren durchzuführen und eine Entscheidung in der Sache gegen IR zu erlassen.
- 55 Zur Weigerung, das Strafverfahren durchzuführen:
- 56 Gerade in diesem Kontext wird die zweite Vorlagefrage gestellt. Sie betrifft die Möglichkeit und den Charakter einer eventuellen Weigerung des vorlegenden Gerichts, das Strafverfahren gegen IR durchzuführen.
- 57 Erstens ist darauf hinzuweisen, dass der Anklagevorwurf gegen IR die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung zur Begehung von Steuerstraftaten und die Beihilfe zu einer konkreten Steuerstraftat betrifft. Das sind zwei Bereiche, die vom Unionsrecht geregelt werden, das insbesondere verlangt, diese strafbaren Handlungen zu sanktionieren (Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/841 vom

24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl. L 300 vom 11. November 2008, S. 42 und Art. 7 der Richtlinie 2017/1371 vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. L 198 vom 28. Juli 2017, S. 29).

- 58 Deswegen verstieße die Weigerung des vorlegenden Gerichts, das Strafverfahren gegen IR durchzuführen, offenkundig gegen diese Rechtsakte.
- 59 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass diese Weigerung nur zu rechtfertigen wäre, wenn das Strafverfahren sonst unter Bedingungen durchgeführt werden würde, die ein faires Verfahren verhinderten. Konkreter, wenn Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/841 und Art. 7 der Richtlinie 2017/1371 die Sanktionierung der entsprechenden strafbaren Handlungen fordern, setzen sie voraus, dass diese nach Maßgabe der vom Unionsrecht vorgesehenen Verfahren und unter Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen stattfindet, so dass ein faires Verfahren (Art. 47 Abs. 2 der Charta) sichergestellt wird und das Recht auf Verteidigung und das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren gewahrt werden, wobei dies im Unionsrecht ausdrücklich anerkannte Rechte sind, bei deren Verletzung hinreichend wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen (Art. 47 Abs. 1 der Charta).
- 60 Daher fragt das vorlegende Gericht, ob die Gewissheit, dass das Recht von IR auf Anwesenheit in der Verhandlung insoweit nicht gewahrt wird, als sein Antrag auf eine neue Verhandlung in seiner Anwesenheit vom Varhoven sad abgelehnt werden wird, in der Konsequenz dazu führen kann, dass das vorlegende Gericht sich weigert, das Strafverfahren gegen ihn durchzuführen und ihn gegebenenfalls zu verurteilen.
- 61 Diese Weigerung kann zwei Aspekte aufweisen.
- 62 Ob nämlich das vorlegende Gericht zwingend davon Abstand nehmen muss, das Strafverfahren durchzuführen, weil die Sicherstellung eines fairen Verfahrens, das im Recht des IR auf Anwesenheit in der Verhandlung (das bei einer Verurteilung in Abwesenheit gerade durch das im Art. 9 der Richtlinie verankerte Recht auf eine neue Verhandlung garantiert wird) zum Ausdruck kommt, die Notwendigkeit der Sanktionierung der von ihm gegebenenfalls begangenen Taten überwiegt (Urteil vom 17. Januar 2019, C-310/16, ECLI:EU:C:2019:30, Rn. 33 und 34). Darüber hinaus hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass Art. 8 der Richtlinie 2016/343 die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Verhandlungen in Abwesenheit durchzuführen, sondern diese, unter bestimmten Voraussetzungen, lediglich erlaubt (Urteil C-420/20, Rn. 37).
- 63 Oder das vorlegende Gericht hat im Gegenteil die Möglichkeit, zu prüfen, ob es das Strafverfahren trotz der Gewissheit, dass IRs Recht auf Anwesenheit verletzt wird, durchführt, indem es prüft, ob die Notwendigkeit, eine Strafflosigkeit zu verhindern, sein Recht auf persönliche Anwesenheit überwiegt. Wenn dies zutrifft, welche Kriterien sind für diese Prüfung heranzuziehen?